

Öffentliches Kaufangebot
von
Bell Food Group AG, Basel, Schweiz
für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien mit einem Nennwert
von je CHF 1.00
von
Hügli Holding Aktiengesellschaft, Steinach, Schweiz

Angebotspreis: CHF 915.00 netto in bar (**Angebotspreis**) je Inhaberaktie von Hügli Holding Aktiengesellschaft (**Hügli** oder **Zielgesellschaft**) mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (je eine **Hügli-Inhaberaktie**), abzüglich des Bruttobetrags allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Angebots (der **Vollzug**, und das Datum, an dem der Vollzug stattfinden soll (das **Vollzugsdatum**)), eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Kapitalrückzahlungen jeglicher Form, Aktienteilungen, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis unter dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Hügli-Inhaberaktien oder anderen Beteiligungspapieren von Hügli.

Angebotsfrist: Vom 13. März 2018 bis zum 25. April 2018, 16.00 Uhr MESZ (Verlängerung vorbehalten).

Hügli	Valoren-Nr.	ISIN	Tickersymbol
Inhaberaktien nicht angedient (erste Handelslinie)	464.795	CH0004647951	HUE
Inhaberaktien angedient (zweite Handelslinie)	40.172.896	CH0401728966	HUEE

Durchführende Bank: UBS Switzerland AG

Angebotsprospekt vom 26. Februar 2018 (der **Angebotsprospekt**)

Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das in diesem Angebotsprospekt beschriebene öffentliche Kaufangebot (das **Angebot**) wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher die Bell Food Group AG (**Bell** oder die **Anbieterin**), ihre Aktionäre oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften verpflichtet wären, irgendeine wesentliche Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen oder regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft weder von natürlichen Personen noch von juristischen Personen, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen wohnhaft oder domiziliert sind, verwendet werden.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben in Verletzung der vorstehenden Einschränkungen oder aufgrund einer anderen Verletzung von Vorschriften wird nicht akzeptiert.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots, diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

United States of America

The public tender offer described in this offer prospectus (the **Offer**) is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of inter-state or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Hügli, from anyone in the United States of America. Bell Food Group AG (the **Offeror**) is not soliciting the tender of securities of Hügli by any holder of such securities in the United States of America. Securities of Hügli will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. A person tendering securities into this Offer will be deemed to represent

that such person (a) is not a U.S. person, (b) is not acting for the account or benefit of any U.S. person, and (c) is not in or delivering the acceptance from, the United States of America.

United Kingdom

The communication of this offer prospectus and any other offer documents relating to the Offer is directed only at persons in the United Kingdom who (i) have professional experience in matters relating to investments falling within article 19(5) of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the **Order**), (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) ('high net worth companies, unincorporated associations, etc.') of the Order, or (iii) are persons to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as **Relevant Persons**). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons. Persons distributing this offer prospectus must satisfy themselves that it is lawful to do so.

Australia, Canada and Japan

The Offer described in this offer prospectus is not addressed to shareholders of Hügli whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtet sind oder für zukunftsgerichtete Aussagen gehalten werden können. In gewissen Fällen können solche zukunftsgerichtete Aussagen an Formulierungen wie "ausrichten", "glauben", "schätzen", "vorwegnehmen", "erwarten", "beabsichtigen", "bezwecken", "können", "werden", "planen", "weiterverfolgen" oder "sollen" oder ähnlichen Begriffen erkannt werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen enthalten Aussagen über Sachverhalte, die keine historischen Tatsachen sind oder die nicht unter Verweis auf vergangene Ereignisse beweisbar sind. Naturgemäss beinhalten zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und/oder von Umständen abhängen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können.

A. Hintergrund des Angebots

1. Beteiligte Gesellschaften

Bell ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz, und einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 2'000'000.00, eingeteilt in 4'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50. Die Aktien von Bell sind an der SIX Swiss Exchange AG (**SIX**) im Swiss Reporting Standard kotiert (Valorenummer: 31.596.632 / ISIN: CH0315966322 / Ticker-Symbol: BELL).

Bell ist eine Holdinggesellschaft, die zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften (die **Bell-Gruppe**) in den Bereichen Fleisch- und Convenienceverarbeitung tätig ist. Das Produkteangebot umfasst Fleisch, Geflügel, Charcuterie, Seafood und Convenience-Produkte.

Die Bell-Gruppe ist in die drei Geschäftsbereiche Bell, Hilcona und Eisberg gegliedert. Der Geschäftsbereich Bell umfasst Bell Schweiz sowie die internationalen Bell Divisionen (Bell Deutschland und Bell International), in der die Länderaktivitäten in Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien, Spanien, Ungarn und Polen zusammengefasst sind. Hilcona mit Sitz in Schaan, Liechtenstein, ist Hersteller von Frisch-Convenience-Produkten, wie Frischgerichten, Pasta, Sandwiches, Pizza und vegetarischen Spezialitäten. Ausser in der Schweiz ist Hilcona auch in Deutschland, Österreich, Frankreich, Polen und Benelux aktiv. Eisberg, bestehend aus der Subholding Eisberg Holding AG in Dänikon, Schweiz, und deren Tochtergesellschaften, ist auf die Herstellung von Convenience-Salaten spezialisiert und verfügt über Herstellungsbetriebe in der Schweiz, Ungarn, Polen und Rumänien sowie einem Einkaufsbüro in Spanien.

Die Bell-Gruppe ist in zehn Ländern Europas an 43 Produktionsstandorten vertreten und beschäftigt über 10'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Kunden zählen der Detail- und Grosshandel, die Gastronomie und die Lebensmittelindustrie. Im Geschäftsjahr 2017 erzielte die Bell-Gruppe einen Netto-Umsatz von CHF 3'537.3 Mio. und einen EBITDA von CHF 280.6 Mio.

Hügli ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Steinach, Schweiz, und einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 485'000.00, eingeteilt in 410'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 (die **Hügli-Namenaktien**) und 280'000 Hügli-Inhaberaktien (die Hügli-Inhaberaktien zusammen mit den Hügli-Namenaktien: die **Hügli-Aktien**). Die Hügli-Inhaberaktien sind an der SIX im Swiss Reporting Standard kotiert (Valorenummer: 464.795 / ISIN: CH0004647951 / Ticker-Symbol: HUE).

Hügli ist zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften (die **Hügli-Gruppe**) als internationales Lebensmittel-Unternehmen in der Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Suppen, Saucen und Fleischalternativen tätig. Die Hügli-Gruppe beschäftigt rund 1'500 Mitarbeitende und betreibt zehn Produktionsbetriebe in der Schweiz, Deutschland, Italien, Spanien, der Niederlande, Tschechien und im Vereinigten Königreich. Im Geschäftsjahr 2016 erwirtschaftete die Hügli-Gruppe einen Netto-Umsatz von CHF 377.8 Mio. und einen EBITDA von CHF 42.8 Mio. Im Geschäftsjahr 2017 betrug der Netto-Umsatz CHF 384.0.

2. Ausgangslage des Angebots

Die 410'000 Hügli-Namenaktien sowie 38'587 Hügli-Inhaberaktien (entsprechend 65.01% der Stimmrechte und 50.22% des Kapitals von Hügli) werden von der Dr. A. Stoffel Holding AG (die **Stoffel Holding**) gehalten. Am 13. Januar 2018 hat Bell mit den damaligen Aktionären der Stoffel Holding (den **Ehemaligen Stoffel Holding Aktionären**), nämlich (i) der Erbengemeinschaft von Dr. Alexander Stoffel, sel. (die **Erbengemeinschaft Dr. A. Stoffel**), bestehend aus den wirtschaftlich berechtigten Mitgliedern Nina Stoffel, Alexandra Stoffel, Marie-Louise Stoffel und Pierre Stoffel, (ii) Zohra Stoffel sowie (iii) den vier wirtschaftlich berechtigten Mitgliedern der Erbengemeinschaft Dr. A. Stoffel einen Kaufvertrag über sämtliche Aktien der Stoffel Holding abgeschlossen (der **Holding-Aktienkaufvertrag**). Gleichentags hat Bell mit Zohra Stoffel einen Kaufvertrag über den Erwerb von 1'210 Hügli-Inhaberaktien (entsprechend 0.18% der Stimmrechte und 0.25% des Kapitals von Hügli) unterzeichnet (der **Hügli-Aktienkaufvertrag**; zusammen mit dem Holding-Aktienkaufvertrag: die **Aktienkaufverträge**) (vgl. Abschnitt E.4 "*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Hügli, deren Organen und Aktionären*"). Die Kaufpreise für die Hügli-Aktien unter den Aktienkaufverträgen betragen CHF 915.00 pro Hügli-Inhaberaktie, entsprechend dem Angebotspreis, und CHF 457.50 pro Hügli-Namenaktie. Die Aktienkaufverträge wurden am 21. Februar 2018 vollzogen. Somit verfügt Bell seit dem 21. Februar 2018 indirekt und direkt über insgesamt 65.19% der Stimmrechte und 50.47% des Kapitals von Hügli.

Am 13. Januar 2018 haben Bell und Hügli eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**) unterzeichnet. In dieser hat sich Bell u.a. verpflichtet, das Angebot zu unterbreiten, zu publizieren und durchzuführen, und der Verwaltungsrat von Hügli hat u.a. zugestimmt, das Angebot den Inhabern von Hügli-Inhaberaktien zur Annahme zu empfehlen (vgl. Abschnitt E.4 "*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Hügli, deren Organen und Aktionären*").

Mit der Veröffentlichung des Angebots erfüllt Bell ihre Pflicht, den Publikumsaktionären von Hügli ein Pflichtangebot zu unterbreiten.

Mit dem schwergewichtig auf haltbare Convenience-Produkte ausgerichteten Sortiment von Hügli kann Bell ihr bestehendes Angebot von Frisch-Convenience-Produkten ideal ergänzen. Grösstenteils komplementär sind auch die auf den Detailhandel und auf die Gastronomie ausgerichteten Vertriebskanäle. Speziell im wichtigen Food Service Markt stärkt Bell ihre bisherige Position dank der direkten Distribution und der erfahrenen Verkaufsmannschaft von Hügli. Zudem erweitert Bell damit ihre internationale Präsenz in den wichtigen europäischen Märkten. Weitere Potenziale ergeben sich durch Synergien in der Beschaffung, durch die Ausdehnung der Kundenportfolios sowie durch den Know-how-Austausch in der Entwicklung und anderen Technologiebereichen.

B. Angebot

1. Voranmeldung

Am 15. Januar 2018 hat die Anbieterin eine Voranmeldung des Angebots (die **Voranmeldung**) gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (**UEV**) publiziert. Die Voranmeldung wurde vor Eröffnung des Handels an der SIX am 15. Januar 2018 auf der Webseite der Anbieterin veröffentlicht sowie der Übernahmekommission (**UEK**) und den bedeutenden Informationsdienstleistern in elektronischer Form zugestellt.

2. Gegenstand des Angebots

Unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Hügli-Inhaberaktien.

Das Angebot bezieht sich nicht auf (i) die Hügli-Namenaktien, (ii) Hügli-Inhaberaktien, die von der Coop-Gruppe Genossenschaft, Basel, der Coop Genossenschaft, Basel, sowie deren direkten und indirekten Tochtergesellschaften, inkl. der Anbieterin und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften, gehalten werden, sowie (iii) Hügli-Inhaberaktien, die von Hügli und deren direkten und indirekten Tochtergesellschaften gehalten werden.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf eine maximale Anzahl von 238'834 Hügli-Inhaberaktien, die sich per 21. Februar 2018 wie folgt berechnet:

	Hügli-Inhaberaktien
Ausgegebene Hügli-Inhaberaktien*	280'000
Durch Coop-Gruppe Genossenschaft, Coop Genossenschaft und deren direkten und indirekten Tochtergesellschaften, inkl. Bell und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften gehaltene Hügli-Inhaberaktien	- 39'797
Durch Hügli und deren direkten und indirekten Tochtergesellschaften gehaltene Hügli-Inhaberaktien**	- 1'369
Maximale Anzahl Hügli-Inhaberaktien, auf die sich das Angebot bezieht	238'834

* Gemäss Handelsregister.

** Gemäss von Hügli erhaltenen Angaben.

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede Hügli-Inhaberaktie beträgt CHF 915.00 netto in bar abzüglich des Bruttobetrags allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Kapitalrückzahlungen jeglicher Form, Aktienteilungen, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis unter dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Hügli-Inhaberaktien oder anderen Beteiligungspapieren von Hügli.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 14.35% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der Hügli-Inhaberaktien an der SIX der letzten sechzig (60) SIX Börsentage (je ein **Börsentag**) vor der Veröffentlichung der Voranmeldung, welcher CHF 800.17 beträgt, und einer Prämie von 13.81% gegenüber dem Schlusskurs der Hügli-Inhaberaktien an der SIX am 12. Januar 2018, dem letzten Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung, der CHF 804 beträgt.

Da die Hügli-Inhaberaktie gemäss Rundschreibens Nr. 2 der UEK betreffend Liquidität im Sinne des Übernahmerechts vom 26. Februar 2010 illiquid ist, muss gemäss Art. 42 Abs. 4 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraV-FINMA**) eine Unternehmensbewertung durch eine Prüfstelle erstellt werden. Der Bericht beschreibt die Bewertungsmethoden und Bewertungsgrundlagen und begründet, ob und in welchem Umfang bei der Festsetzung des Mindestpreises auf den Börsenkurs beziehungsweise auf den Unternehmenswert abzustellen ist.

Die Anbieterin hat deshalb BDO AG, Zürich, beauftragt, für die Zwecke der Beurteilung der Einhaltung des Mindestpreises eine Bewertung der Hügli-Inhaberaktie vorzunehmen. Der Bewertungsbericht von BDO AG kommt zum Schluss, dass der Wert der Hügli-Inhaberaktien CHF 801.03 beträgt. Der Angebotspreis von CHF 915.00 pro Hügli-Inhaberaktie liegt 14.23% über diesem Wert. Das vollständige Bewertungsgutachten von BDO AG kann in deutscher und französischer Sprache rasch und kostenlos bei der UBS AG, Zürich (Prospectus Library, Postfach, 8098 Zürich (E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com, Tel.: +41 (0)44 239 47 03, Fax: +41(0) 44 239 69 14) angefordert werden und ist unter www.bellfoodgroup.com/publictenderoffer abrufbar.

Historische Kursentwicklung der Hügli-Inhaberaktien seit 2014:

	2014	2015	2016	2017	2018**
Hoch*	738.50	788.50	866	834	808
Tief*	515.50	651	710	750	796

* Täglicher Schlusskurs in CHF

** Vom 1. Januar bis zum 12. Januar 2018 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung)

Quelle: SIX

4. Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, zehn (10) Börsentage (die **Karenzfrist**) nach Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts, d.h. vom 27. Februar 2018 bis zum 12. März 2018. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5. Angebotsfrist

Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK wird die Angebotsfrist von dreissig (30) Börsentagen voraussichtlich am 13. März 2018 beginnen und am 25. April 2018, 16:00 Uhr MESZ, enden (die **Angebotsfrist**).

Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male auf bis zu vierzig (40) Börsentage oder, mit Genehmigung der UEK, über vierzig (40) Tage hinaus zu verlängern. Im Fall einer Verlängerung verschieben sich der Beginn der Nachfrist (wie definiert in Abschnitt B.6 "Nachfrist") und das Vollzugsdatum (wie definiert in Abschnitt J.4 "Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdatum") entsprechend.

6. Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist, und sofern das Angebot zustande gekommen ist, läuft eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots. Falls die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert wird und die Angebotsfrist nicht verlängert wird, wird die Nachfrist voraussichtlich am 3. Mai 2018 beginnen und am 17. Mai 2018, 16.00 Uhr MESZ, enden (die **Nachfrist**).

7. Angebotsbedingung

Das Angebot unterliegt der folgenden Bedingung (die **Angebotsbedingung**):

- Keine Untersagung oder Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Entscheid, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug vorübergehend oder permanent verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

Bell behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die Angebotsbedingung zu verzichten.

Die Angebotsbedingung gilt bis zum Vollzug.

Für den Fall, dass Bell aufgrund der Bedingung berechtigt sein sollte, das Angebot zu widerrufen, behält sich Bell einen Angebotswiderruf vor.

Nachdem die zuständige Wettbewerbsbehörde (Europäische Kommission) am 7. Februar 2018 die erforderliche Bewilligung erteilt hat, ist die in der Voranmeldung in Abschnitt A.4.(a) noch aufgeführte Angebotsbedingung "*Wettbewerbsrechtliche Bewilligungen*" erfüllt, so dass diese Bedingung im Angebotsprospekt entfällt.

C. Angaben zur Anbieterin

1. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit

Bell ist eine nach schweizerischem Recht organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel und Adresse an der Elsässerstrasse 174, 4056 Basel. Sie ist unter der Firmennummer CHE-105.805.112 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Das Aktienkapital beträgt CHF 2'000'000.00 und ist eingeteilt in 4'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50. Die Namenaktien von Bell sind an der SIX im Swiss Reporting Standard kotiert (Tickersymbol BELL, Valorenummer 31.596.632, ISIN CH0315966322). Bell bezweckt gemäss ihren Statuten hauptsächlich das Halten, den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen aller Art, insbesondere an Unternehmen, die Lebensmittel produzieren oder vertreiben. Bell ist die Holdinggesellschaft der Bell-Gruppe, deren hauptsächliche Geschäftstätigkeit in der Fleisch- und Convenienceverarbeitung besteht.

2. Beherrschende direkte oder indirekte Aktionäre der Anbieterin und Aktionäre, die mehr als 3% der Stimmrechte der Anbieterin halten

Per 21. Februar 2018 hielt folgender Aktionär mehr als 3% der Stimmrechte von Bell:

- Coop-Gruppe Genossenschaft, Basel 66.29%.

3. In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Für die Zwecke des Angebots gelten alle direkten und indirekten Tochtergesellschaften von Bell sowie, ab dem 13. Januar 2018, dem Datum, an welchem Bell und Hügli die in Abschnitt E.4 "*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Hügli, deren Organen und Aktionären*" beschriebene Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben, Hügli und die direkten und indirekten Tochtergesellschaften von Hügli als mit Bell in gemeinsamer Absprache handelnd.

Im Weiteren gelten für die Zwecke des Angebots Coop-Gruppe Genossenschaft, Basel, und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften (ohne die bereits im vorstehenden Absatz erwähnte Bell und deren Tochtergesellschaften), sowie Coop Genossenschaft, Basel, und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften als Personen in gemeinsamer Absprache mit Bell.

Am 13. Januar 2018 hat Bell mit den Ehemaligen Stoffel Holding Aktionären bzw. mit Zohra Stoffel die Aktienkaufverträge über den indirekten Erwerb aller 410,000 Hügli-Namenaktien und den indirekten und direkten Erwerb von insgesamt 39,797 Hügli-Inhaberaktien abgeschlossen, entsprechend 65.19% der Stimmrechte und 50.47% des Kapitals von Hügli (vgl. Abschnitt A.2 "*Ausgangslage des Angebot*" und Abschnitt E.4 "*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Hügli, deren Organen und Aktionären*"). Ab dem 13. Januar 2018 bis zum Vollzug der Aktienkaufverträge am 21. Februar 2018 galt Zohra Stoffel für die Zwecke des Angebots ebenfalls als Person, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelt. Die Stoffel Holding galt bzw. gilt vom 13. Januar 2018 bis zum Vollzug des Holding-Aktienkaufvertrags am 21. Februar 2018 aufgrund ihrer Beherrschung durch Zohra Stoffel und seither zufolge vollständiger Beherrschung durch die Anbieterin als mit dieser in gemeinsamer Absprache handelnde Person.

4. Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht von Bell für das Geschäftsjahr 2017 ist auf der Website von Bell unter www.bellfoodgroup.com/de/investoren/geschaeftsberichte abrufbar.

5. Käufe und Verkäufe von Hügli-Aktien und Beteiligungsderivaten mit Bezug auf Hügli-Aktien

Bell hat im Rahmen der am 13. Januar 2018 abgeschlossenen Aktienkaufverträge indirekt - über den Kauf sämtlicher Aktien der Stoffel Holding - sämtliche 410'000 Hügli-Namenaktien sowie 38'587 Hügli-Inhaberaktien, und direkt weitere 1'210 Hügli-Inhaberaktien erworben, entsprechend insgesamt 65.19% der Stimmrechte und 50.47% des Kapitals von Hügli. Die Aktienkaufverträge wurden am 21. Februar 2018 vollzogen (vgl. Abschnitt A.2 "*Ausgangslage des Angebot*" und Abschnitt E.4 "*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Hügli, deren Organen und Aktionären*").

Seit dem Vollzug der Aktienkaufverträge am 21. Februar 2018 hält Bell indirekt und direkt über insgesamt 65.19% der Stimmrechte und 50.47% des Kapitals von Hügli.

Abgesehen davon haben Bell und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften während der letzten zwölf Monate vor dem 15. Januar 2018 (Datum der Voranmeldung) und seit diesem Datum keine Hügli-Aktien oder sich darauf beziehende Beteiligungsderivate erworben oder veräussert. Dies gilt auch für die Stoffel Holding ab dem Vollzug des Holding-Aktienkaufvertrags am 21. Februar 2018.

Der von Bell unter dem Holding-Kaufvertrag bezahlte Kaufpreis für sämtliche 10'000 Namenaktien der Stoffel Holding beträgt CHF 222'882'105.00 (zuzüglich eines Betrags im Wert der übrigen Nettoaktiven der Stoffel Holding per 31. Dezember 2017). Dies entspricht einem Kaufpreis von CHF 915.00 für jede von der Stoffel Holding gehaltene Hügli-Inhaberaktie und von CHF 457.50 für jede von der Stoffel Holding gehaltene Hügli-Namenaktie.

Der Kaufpreis für die von Bell mit den Hügli-Aktienkaufverträgen direkt erworbenen 1'210 Hügli-Inhaberaktien beträgt ebenfalls CHF 915.00 pro Hügli-Inhaberaktie.

Coop-Gruppe Genossenschaft und Coop Genossenschaft sowie deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften haben gemäss Angaben von Coop-Gruppe Genossenschaft während der letzten zwölf Monate vor dem 15. Januar 2018 (Datum der Voranmeldung) und seit diesem Datum keine Hügli-Aktien oder sich darauf beziehende Beteiligungsderivate erworben oder veräussert.

Seit Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung am 13. Januar 2018 haben gemäss Angaben von Hügli weder Hügli noch deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften Hügli-Inhaberaktien oder sich darauf beziehende Beteiligungsderivate erworben oder veräussert. Seit der Unterzeichnung der Aktienkaufverträge am 13. Januar 2018 bis zu deren Vollzug am 21. Februar 2018 haben schliesslich gemäss Angaben von Zohra Stoffel weder diese noch die Stoffel Holding Hügli-Aktien oder sich darauf beziehende Beteiligungsderivate erworben oder veräussert.

Der höchste für Hügli-Inhaberaktien bezahlte Kaufpreis beträgt somit CHF 915.00. Für die Hügli-Namenaktien wurden maximal CHF 457.50 bezahlt; dieser Preis entspricht dem Verhältnis des Nennwerts einer Hügli-Inhaberaktie (CHF 1.00) zum Nennwert einer Hügli-Namenaktie (CHF 0.50).

6. Beteiligungen an Hügli

Bell und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen hielten per 21. Februar 2018 sämtliche 410'000 Hügli-Namenaktien und 41'166 Hügli-Inhaberaktien, entsprechend 65.39% der Stimmrechte und 50.76% des Kapitals von Hügli. Im Übrigen hielten weder die Anbieterin noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen per 21. Februar 2018 Hügli-Aktien oder sich darauf beziehende Beteiligungsderivate.

D. Finanzierung des Angebots

Die Finanzierung des Angebots erfolgt zu 100% durch eine von Banken zur Verfügung gestellte Kreditfazilität.

E. Angaben zu Hügli

1. Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit und Jahresbericht

Hügli ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Steinach, Schweiz. Gemäss ihren Statuten ist der hauptsächliche Zweck von Hügli die Verwaltung von Beteiligungen, Lizenzen, Grundstücken und anderem Vermögen, sowie Finanzierungen aller Art. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks direkt oder indirekt zu fördern. Hügli ist die Holdinggesellschaft der Hügli-Gruppe, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung und im Vertrieb von Suppen, Saucen, Bouillons, Würzen, Antipasti, Desserts und Fertiggerichten besteht.

Der Geschäftsbericht von Hügli für Geschäftsjahr 2016 und der Halbjahresbericht per 30. Juni 2017 sind unter www.huegli.com/de/investor-relations/ergebnisse-berichte und der Umsatz für das Geschäftsjahr 2017 unter www.huegli.com/de/investor-relations/presse offengelegt.

Hügli wird am 10. April 2018, mithin mehr als zehn (10) Börsentage vor Ablauf der Angebotsfrist, ihren Geschäftsbericht 2017 und den Umsatz für das erste Quartal 2018 publizieren. Diese Angaben werden am 10. April 2018 ab 07.00 Uhr MESZ auf der Website von Hügli www.huegli.com/de/investor-relations/ergebnisse-berichte verfügbar sein.

2. Aktienkapital

Gemäss Online-Handelsregisterauszug vom 21. Februar 2018 beträgt das Aktienkapital von Hügli CHF 485'000.00, eingeteilt in 410'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 (Hügli-Namenaktien) und 280'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (Hügli-Inhaberaktien). Die Hügli-Inhaberaktien sind im Swiss Reporting Standard an der SIX kotiert (Tickersymbol HUE, Valorennummer 464.795, ISIN CH0004647951).

Laut den Statuten von Hügli besteht weder bedingtes noch genehmigtes Kapital.

Per 21. Februar 2018 hielten Hügli sowie ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften 1'369 Hügli-Inhaberaktien als eigene Aktien (was 0.20% der Stimmrechte und 0.28% des Kapitals von Hügli per diesem Datum entspricht).

3. Absichten von Bell betreffend Hügli

Durch das Angebot und die Aktienkaufverträge beabsichtigt Bell, die volle Kontrolle über Hügli und deren Tochtergesellschaften zu erhalten. Die durch Bell im Rahmen des Angebots erworbenen Hügli-Inhaberaktien können nach dem Vollzug auf eine oder mehrere hundertprozentige Tochtergesellschaften von Bell übertragen werden.

Bell beabsichtigt, den Verwaltungsrat von Hügli ab Vollzug des Angebots neu zu besetzen. Ein bisheriges Mitglied des Verwaltungsrats von Hügli soll allerdings bis zur vollständigen Integration von Hügli in die Bell-Gruppe als Vertreter der Inhaberaktionäre im Verwaltungsrat von Hügli verbleiben. Zudem sollen die Mitglieder der Konzernleitung von Hügli mindestens bis Ende 2019 bzw. CEO und CFO mindestens bis Ende 2020 weiter beschäftigt werden.

Bell beabsichtigt, nach dem Vollzug die Hügli-Inhaberaktien zu dekotieren, sofern Bell über 75% der Stimmrechte an Hügli kontrolliert.

Für den Fall, dass Bell und/oder ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte von Hügli halten, beabsichtigt Bell, gemäss Art. 137 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**) die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Hügli-Inhaberaktien zu beantragen.

Für den Fall, dass Bell und/oder ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Hügli halten, beabsichtigt Bell, Hügli mit einer Tochtergesellschaft von Bell im Sinn von Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (**Fusionsgesetz, FusG**) zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsaktionäre von Hügli keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft sondern eine Bar-Abfindung erhalten würden.

Sofern Bell und/oder ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften nach dem Vollzug weniger als 90% der Stimmrechte von Hügli halten, erwägt Bell, je nach Umständen, weitere Hügli-Aktien von den verbliebenen Publikumsaktionären von Hügli zu erwerben, um die für eine Abfindungsfusion notwendige Beteiligung von 90% zu erreichen, oder eine oder mehrere andere Transaktionen gemäss dem Fusionsgesetz durchzuführen, namentlich eine Fusion von Hügli in Bell.

4. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Hügli, deren Organen und Aktionären

(a) Vereinbarungen mit Hügli

Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 5. September 2017 haben Bell und Hügli eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen.

Due Diligence-Vereinbarung

Bell und Hügli haben sodann mit Datum vom 17. November 2017 eine Due Diligence-Vereinbarung abgeschlossen, worin im Wesentlichen (i) Hügli Bell die Durchführung einer Due Diligence-Prüfung ermöglichte, (ii) Hügli Bell unter gewissen Bedingungen eine Verhandlungsexklusivität bis zum 14. Januar 2018 gewährte und (iii) Bell sich verpflichtete, bis zur Bekanntgabe des Angebots keine Hügli-Aktien oder andere Finanzinstrumente der Gesellschaft über die Börse oder von Dritten zu erwerben.

Transaktionsvereinbarung

Am 13. Januar 2018 haben Bell und Hügli eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, welche von den Verwaltungsräten der beiden Gesellschaften (im Fall von Hügli vgl. Abschnitt G "*Bericht des Verwaltungsrats von Hügli nach Art. 132 FinfraG*") einstimmig genehmigt worden war und worin im Wesentlichen Folgendes festgehalten wurde:

- Bell hat sich verpflichtet, das Angebot zu unterbreiten, und Hügli hat sich verpflichtet (durch Beschluss des Verwaltungsrats), das Angebot ganz allgemein zu unterstützen und den Aktionären zur Annahme zu empfehlen, namentlich mittels der im Bericht des Verwaltungsrats gemäss Abschnitt G "*Bericht des Verwaltungsrats von Hügli nach Art. 132 FinfraG*" enthaltenen Empfehlung.
- Hügli wird keine Dritttransaktionen (wie nachfolgend definiert) veranlassen, vorschlagen oder verhandeln, keine entsprechenden Vereinbarungen eingehen oder andere Vorkehren treffen noch einem Interessenten, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, Informationen im Hinblick auf eine Dritttransaktion liefern (Non-Solicitation-Verpflichtung). Hügli ist sodann dafür besorgt, dass diese Non-Solicitation-Verpflichtung auch von ihren Organen, Beauftragten und Tochtergesellschaften eingehalten wird. Als Dritttransaktion im Sinne der Transaktionsvereinbarung gelten alle Transaktionen zwischen Hügli und einer Drittpartei, welche Hügli-Aktien oder massgebliche Gesellschaftsaktiven von Hügli betreffen.
- Als Ausnahme zur Verpflichtung gemäss vorstehendem Absatz darf jedoch der Verwaltungsrat von Hügli in Ausübung seiner Treue- und Sorgfaltspflicht gemäss Art. 717 Abs. 1 OR bis zum letzten Handelstag vor Ablauf der Angebotsfrist Gespräche oder Verhandlungen mit einer Drittpartei führen, sofern (i) diese Gespräche oder Verhandlungen nicht von Hügli initiiert oder veranlasst wurden und (ii) die Drittpartei ihre ernsthafte Absicht bekundet hat, ein nach Ansicht des Verwaltungsrats Besseres Angebot (wie nachfolgend definiert) zu veröffentlichen. Als Besseres Angebot im Sinne der Transaktionsvereinbarung gilt ein von einer Drittpartei in guten Treuen gemachtes, unaufgefordertes Angebot (oder ein entsprechender Vorschlag) in beliebiger Form betreffend alle oder einen Teil der Hügli-Aktien oder einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte von Hügli zu Konditionen, welche der Verwaltungsrat von Hügli in guten Treuen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände (inkl. der Vollzugsrisiken) als besser als diejenigen des Angebots erachtet.
- Hügli hat sich verpflichtet, (i) die Empfehlung an die Aktionäre zur Annahme des Angebots weder zurückzuziehen noch zum Nachteil von Bell anzupassen, oder einen solchen Rückzug oder eine solche Anpassung öffentlich bekanntzugeben, (ii) keine Absichtserklärung oder Vereinbarung bezüglich einer Dritttransaktion abzuschliessen, zu genehmigen, und (iii) keine Dritttransaktion abzuschliessen, zu genehmigen oder zu empfehlen oder eine solche Genehmigung oder Empfehlung öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, der Verwaltungsrat erhalte bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Besseres Angebot (wie vorstehend definiert) und gelange in guten Treuen zur Auffassung, dass aufgrund der Treue- und Sorgfaltspflicht gemäss Art. 717 Abs. 1 OR solche Handlungen vorzunehmen sind.
- Hügli hat sich verpflichtet, ihr Geschäft im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis weiter zu führen und gewisse Rechtsgeschäfte, soweit kartellrechtlich zulässig, nur mit Zustimmung von Bell zu vollziehen oder abzuschliessen.
- Der Verwaltungsrat von Hügli wird die Sperrfrist der unter dem bestehenden Aktienbeteiligungsprogramm zugeteilten Hügli-Inhaberaktien auf den ersten Tag der Nachfrist aufheben und die entsprechenden Titel unter Vorbehalt anderslautender Instruktionen der betreffenden, über ihr Widerrufsrecht instruierten Planteilnehmer ins Angebot andienen sowie anschliessend

das Programm per Vollzugstag beenden, sofern (i) alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder darauf verzichtet wird und (ii) die UEK bestätigt, dass das Gleichbehandlungsgebot und die Best Price Rule eingehalten sind.

- Hügli hat sich verpflichtet, an der nächsten ordentlichen Generalversammlung von Hügli drei durch Bell vorgeschlagene Personen für die Wahl in den Verwaltungsrat von Hügli zu traktandieren und zu beantragen, wobei die Wahl von zwei dieser drei Personen unter der Bedingung des Vollzugs und mit Wirkung ab Vollzug des Öffentlichen Kaufangebots erfolgen soll. Die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme des Vertreters der Inhaberaktionäre werden per Vollzug des Öffentlichen Kaufangebots aus dem Verwaltungsrat zurücktreten.
- Bell hat sich verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass der Vertreter der Inhaberaktionäre im Verwaltungsrat von Hügli bis zum Abschluss des Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 137 FinfraG bzw. bis zur Löschung von Hügli als Folge einer Barabfindungsfusion gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG oder einer Fusion von Hügli in Bell als Mitglied im Verwaltungsrat von Hügli verbleibt. Zudem hat sich Bell verpflichtet, die Mitglieder der Konzernleitung von Hügli bis mindestens Ende des Geschäftsjahres 2020 (CEO und CFO) bzw. bis mindestens Ende 2019 (übrige Konzernleitungsmitglieder) weiter zu beschäftigen und an den Standorten/Werken Steinach und Radolfzell (Werk II) von Hügli während mindestens drei Jahren ab Vollzugsdatum im vergleichbaren Umfang wie am Vollzugsdatum weiter aktiv zu sein.
- Bell hat sich verpflichtet, die Dekotierung der Hügli-Inhaberaktien erst zu beantragen, wenn Bell über 75% der Stimmrechte von Hügli kontrolliert.
- Bell hat sich verpflichtet, an der ordentlichen Generalversammlung 2018 von Hügli mit ihren Hügli-Aktien einer beantragten Entlastung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder von Hügli für das Geschäftsjahr 2017 zuzustimmen und zu veranlassen, dass (i) den Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern der Tochtergesellschaften von Hügli für das Geschäftsjahr 2017 sowie, soweit anwendbar (ii) den Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern von Hügli und deren Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2018 bis zu ihrem Rücktritt Entlastung erteilt wird, in allen Fällen unter Vorbehalt strafbarer Handlungen der betroffenen Organmitglieder gegen Hügli bzw. gegen Hügli oder die Tochtergesellschaften. Im Weiteren hat sich Bell verpflichtet, auf sämtliche Ansprüche gegen die gemäss diesem Absatz zu entlastenden Organmitglieder im Zusammenhang mit durch diese in ihrer Funktion als Organmitglied bis zu ihrem Rücktritt begangenen Handlungen oder Unterlassungen zu verzichten, unter Vorbehalt vorsätzlicher Begehung.
- Beim Zustandekommen des Angebots wird Hügli für die im vorstehenden Absatz zu entlastenden Personen den Versicherungsschutz der Organhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) während mindestens 72 Monaten ab dem Datum des Rücktritts bzw. Ausscheidens dieser Personen im bestehenden Umfang aufrechterhalten und die Prämienzahlung im Voraus leisten. Bell hat sich verpflichtet, die bestehende oder neue Versicherungspolice weder zu ändern, aufzuheben, noch auf andere Weise zu Ungunsten der Versicherten zu beeinflussen.
- Hügli hat sich verpflichtet, Bell den Betrag von CHF 3 Mio. als Kostenersatz (namentlich Ersatz der internen Aufwendungen, der Kosten der Prüfstellen, der Kosten verschiedene Beratungsleistungen, die Finanzierungskosten und weitere Kosten) zu leisten, sofern der Verwaltungsrat

von Hügli seine Empfehlung zur Annahme des Angebots aufgrund eines Besseren Kaufangebots (wie vorstehend definiert) ändert. Bell hat sich ihrerseits verpflichtet, Hügli den Betrag von CHF 3 Mio. als Kostenersatz (namentlich Ersatz für die internen Aufwendungen, die Kosten für verschiedene Beratungsleistungen sowie weitere Kosten) zu leisten, wenn das Angebot nicht durchgeführt wird oder nicht zustande kommt.

- Die Transaktionsvereinbarung kann namentlich beendet werden (i) durch schriftliche Übereinkunft beider Parteien oder (ii) durch jede Partei, falls das Angebot nicht zustande kommt oder die andere Partei wesentliche Verpflichtungen der Vereinbarung nicht einhält.

(b) Vereinbarungen mit den ehemaligen direkten und indirekten Aktionären von Hügli

Absichtserklärung betreffend Stoffel-Holding

Bell und die Ehemaligen Stoffel Holding Aktionäre haben eine Absichtserklärung mit Datum vom 20. November 2017 unterzeichnet betreffend den Kauf sämtlicher Namenaktien der Stoffel Holding durch Bell (die **Absichtserklärung**). In der Absichtserklärung haben die Parteien die Eckdaten des am 13. Januar 2018 abgeschlossenen Holding-Aktienkaufvertrags festgehalten. Weitere wichtige Inhaltspunkte der Absichtserklärung betreffen Einzelheiten zu den Due Diligence Prüfungen sowie für die Art solcher Transaktionen übliche Exklusivitäts- und Vertraulichkeitsvereinbarungen. Mit Ausnahme dieser beiden Vereinbarungen stellten die Regelungen in der Absichtserklärung lediglich rechtlich unverbindliche Absichten der Parteien dar.

Holding-Aktienkaufvertrag

Bell und die Ehemaligen Stoffel Holding Aktionäre haben am 13. Januar 2018 den Holding-Aktienkaufvertrag betreffend den Kauf und Verkauf sämtlicher 10'000 Namenaktien zu CHF 100.00 der Stoffel Holding abgeschlossen. Die Stoffel Holding hält sämtliche 410'000 Hügli-Namenaktien sowie 38,587 Hügli-Inhaberaktien (entsprechend 65.01% der Stimmrechte und 50.22% des Kapitals von Hügli). Der Kaufpreis beträgt CHF 222'882'105.00 (zuzüglich eines Betrags im Wert der übrigen Nettoaktiven der Stoffel Holding per 31. Dezember 2017). Dies entspricht einem Kaufpreis von CHF 915.00 für jede von der Stoffel Holding gehaltene Hügli-Inhaberaktie und von CHF 457.50 für jede von der Stoffel Holding gehaltene Hügli-Namenaktie. Der Vollzug des Holding-Aktienkaufvertrags stand unter der Bedingung der Bewilligung durch die zuständige Wettbewerbsbehörde (EU-Kommission) bzw. des Ablaufs oder der Beendigung aller diesbezüglichen Wartefristen. Am 7. Februar 2018 hat die EU-Kommission die entsprechende Bewilligung erteilt, womit die Bedingung erfüllt war. Der Holding-Aktienkaufvertrag war weder auf das Zustandekommen noch auf den Vollzug des Angebots bedingt und wurde am 21. Februar 2018 vollzogen. Im Übrigen wurde im Holding-Aktienkaufvertrag im Wesentlichen Folgendes festgehalten (das Folgende ist eine Zusammenfassung der wesentlichsten Bestimmungen):

- Neben den für einen solchen Aktienkaufvertrag üblichen Gewährleistungen betreffend die Stoffel Holding enthält der Holding-Aktienkaufvertrag die Gewährleistung der Ehemaligen Stoffel Holding Aktionäre, dass Hügli und deren Gruppengesellschaften keine horizontalen Preis- und Gebietsabsprachen getroffen haben, die in den gemäss Auswirkungsprinzip anwendbaren Jurisdiktionen kartellrechtlich verboten sind. Als Sicherheit für diese Gewährleistung vereinbarten

die Parteien einen mit 2% p.a. zu verzinsenden Kaufpreistrückbehalt im Umfang von CHF 10 Mio. für 36 Monate.

- Die Ehemaligen Stoffel Holding Aktionäre übernahmen eine Schadloshaltungsverpflichtung zugunsten von Bell bei Verletzung der Best Price Rule durch die Ehemaligen Stoffel Holding Aktionäre und bei Mittelabflüssen seit dem 1. Januar 2018 (No-Leakage-Klausel); Bell übernimmt eine Schadloshaltungsverpflichtung zugunsten der Ehemaligen Stoffel Holding Aktionäre bei Annahme einer indirekten Teilliquidation durch die Steuerbehörden.
- Die Haftung für Ansprüche von Bell aus dem Holding-Aktienkaufvertrag ist grundsätzlich insgesamt auf CHF 15 Mio. und für Ansprüche aus kartellrechtlichen Verletzungen separat auf CHF 10 Mio. beschränkt. Eine Ausnahme gilt für Ansprüche von Bell aus den Gewährleistungen der Ehemaligen Holding Aktionäre betreffend das Eigentum an den Aktien der Hügli Holding und das Eigentum der Hügli Holding an den 410'000 Hügli-Namenaktien und 38'587 Hügli-Inhaberaktien. In diesen beiden Fällen liegt die Haftungsgrenze der Ehemaligen Holding Aktionäre beim Betrag des Kaufpreises.
- Die Ehemaligen Stoffel Holding Aktionäre waren dafür besorgt, dass die Stoffel Holding ihr eigenes Geschäft im Rahmen des normalen Geschäftsgangs und im Einklang mit der früheren Praxis führt und gewisse Handlungen nur mit Zustimmung von Bell vornimmt.
- Bell verzichtet darauf und garantiert, dass auch die Stoffel Holding und die Gesellschaften der Hügli Gruppe darauf verzichten, bisherige Rechtsgeschäfte zwischen der Stoffel Holding oder den Gesellschaften der Hügli Gruppe, einerseits, und den Ehemaligen Stoffel Holding Aktionären oder einem der Ehemaligen Stoffel Holding Aktionäre (oder deren Rechtsvorgänger), andererseits, unter irgendeinem Titel anzufechten sowie Ansprüche gegen diese Personen aus ihrer/seiner Funktion als Aktionär, Mitglied des Verwaltungsrats oder als anderes Organ der Stoffel Holding oder den Gesellschaften der Hügli Gruppe geltend zu machen. Davon ausgenommen sind Ansprüche von Bell oder der Stoffel Holding gegen die Stoffel Holding oder einen Verkäufer, die sich aus dem Holding-Aktienkaufvertrag ergeben.
- Die Stoffel Holding, welche den Vertrag für gewisse Pflichten mitunterzeichnet hat, verpflichtete sich u.a. dazu, (i) dafür besorgt zu sein, dass Hügli für das Jahr 2017 keine Ausschüttung bezahlt, und (ii) keinen Generalversammlungsbeschlüssen bei Hügli zuzustimmen, ausser zur Anpassung des Verwaltungsrats von Hügli entsprechend dem Wunsch von Bell in Übereinstimmung mit der Transaktionsvereinbarung.
- Bezüglich der Ehemaligen Stoffel Holding Aktionäre als Verkäufer haben die Parteien Einzelgläubigerschaft und Einzelschuldnerschaft, jeweils bezogen auf und im Umfang der vom jeweiligen Ehemaligen Stoffel Holding Aktionär und Verkäufer unter dem Holding-Aktienkaufvertrag verkauften Aktien vereinbart. Die Erbengemeinschaft Dr. A. Stoffel ist sodann berechtigt, bei der Erbteilung ihre Vertragsposition zu gleichen Teilen auf die wirtschaftlich berechtigten Mitglieder der Erbengemeinschaft (Nina Stoffel, Alexandra Stoffel, Marie-Louise Stoffel und Pierre Stoffel) abzutreten.

Hügli-Aktienkaufvertrag

Am 13. Januar 2018 hat Bell mit Zohra Stoffel den Hügli-Aktienkaufvertrag abgeschlossen. Damit hat Zohra Stoffel ihre direkt gehaltenen 1'210 Hügli-Inhaberaktien zum Kaufpreis von CHF 915.00 pro Aktie an Bell verkauft. Der Vollzug des Hügli-Aktienkaufvertrags stand unter der Voraussetzung des Vollzugs des Holding-Aktienkaufvertrags und wurde zeitgleich mit diesem vollzogen.

Keine anderen Vereinbarungen

Abgesehen von den oben zusammengefassten Vereinbarungen existieren zwischen Bell einerseits und Hügli, ihren Tochtergesellschaften, Organen und Aktionären andererseits keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot.

5. Vertrauliche Informationen

Bell bestätigt im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass mit Ausnahme von Informationen, die im Angebotsprospekt, im Bericht des Verwaltungsrates von Hügli oder sonst wie öffentlich bekannt gemacht wurden, weder Bell noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme von Hügli und deren direkten und indirekten Tochtergesellschaften) direkt oder indirekt von Hügli vertrauliche Informationen über Hügli erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

Hügli wird gemäss ihren Angaben und dem von ihr publizierten Unternehmenskalender am 10. April 2018, mithin mehr als zehn (10) Börsentage vor Ablauf der Angebotsfrist, ihren Geschäftsbericht 2017 und den Umsatz für das erste Quartal 2018 publizieren. Diese Angaben werden am 10. April 2018 ab 07.00 Uhr MESZ auf der Website von Hügli www.huegeli.com/de/investor-relations/ergebnisse-berichte verfügbar sein.

F. Bericht der Prüfstelle nach Art. 128 FinfraG

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den vorliegenden Angebotsprospekt geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Hügli Holding AG sowie die Fairness Opinion der Ernst & Young AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung. Ausserdem haben wir keine Unternehmensbewertung der Hügli Holding AG gemäss Art. 42 Abs. 4 FinfraV-FINMA vorgenommen. Für diese Bewertung hat die Bell Food Group AG eine andere Prüfstelle bestimmt, und für diese Bewertung ist der Bericht der BDO AG massgebend.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Bell Food Group AG verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarende Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und den Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den nachstehenden Ziffern

1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und den Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag des Angebots die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften, eingehalten; und
3. wurde die Best Price Rule bis zum 21. Februar 2018 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des FinfraG und den Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und den Verordnungen entspricht; und
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Basel, 23. Februar 2018

PricewaterhouseCoopers AG

Philippe Bingert

Felix Steiger

G. Bericht des Verwaltungsrats von Hügli nach Art. 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Hügli Holding Aktiengesellschaft (**Hügli** oder die **Gesellschaft**) mit Sitz in Steinach hat das öffentliche Kaufangebot der Bell Food Group AG (**Bell** oder die **Anbieterin**) mit Sitz in Basel für alle an der Schweizer Börse SIX Exchange kotierten Inhaberaktien der Hügli mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (je eine **Hügli-Inhaberaktie**) (das **Angebot**) geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

1. Empfehlung des Verwaltungsrats

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion, die integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet (vgl. Ziffer 2.2 nachstehend), hat der Verwaltungsrat am 11. Januar 2018 einstimmig beschlossen, den Haltern von Hügli-Inhaberaktien das Angebot zur Annahme zu empfehlen.

2. Begründung

2.1. Angebotspreis

Der von der Anbieterin unter dem Angebot offerierte Angebotspreis beträgt CHF 915.00 in bar pro Hügli-Inhaberaktie abzüglich des Bruttobetrags allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Angebots eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen und anderer Ausschüttungen jeglicher Art, Kapitalrückzahlungen jeglicher Form, Aktienteilungen, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis unter dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Hügli-Inhaberaktien oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft (der **Angebotspreis**).

Der Angebotspreis entspricht unter Vorbehalt der Auszahlung von Dividenden oder anderer oben genannter Verwässerungseffekte einer Prämie von 14.35% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse von Hügli-Inhaberaktien an der SIX Swiss Exchange während der letzten sechzig (60) Börsentage (je ein **Börsentag**) vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 15. Januar 2018 (die **Voranmeldung**) (der CHF 800.17 beträgt). Sodann entspricht der Angebotspreis einer Prämie von 13.81% gegenüber dem Schlusskurs der Hügli-Inhaberaktien an der SIX Swiss Exchange vom 12. Januar 2018, dem letzten Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung, der CHF 804.00 betrug.

Da die Hügli-Inhaberaktie gemäss Rundschreiben Nr. 2 der UEK betreffend Liquidität im Sinne des Übernahmerechts vom 26. Februar 2010 illiquid ist, muss gemäss Art. 42 Abs. 4 FinfraV-FINMA eine Unternehmensbewertung durch eine Prüfstelle erstellt werden. Die BDO AG, Zürich, die neben der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, von der Anbieterin als Prüfstelle beauftragte wurde, kommt in ihrem Bewertungsbericht zum Schluss, dass der Wert der Hügli-Inhaberaktie für den Zweck der Beurteilung der Einhaltung der Mindestpreisvorschriften CHF 801.03 beträgt.

2.2. Fairness Opinion

In Bezug auf die finanzielle Fairness des Angebots hat der Verwaltungsrat Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4051 Basel (**EY**) als unabhängige Expertin mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. In ihrer Fairness-Opinion vom 22. Februar 2018 verwendete EY als primäre Bewertungsmethode die Discounted Cash Flow (DCF)-Methode und unterzog die Ergebnisse einer Sensitivitätsanalyse und einer Plausibilisierung mittels anderer Methoden. EY hat eine Bewertungsbandbreite von CHF 773.00 bis CHF 825.00 ermittelt und ist damit zum Schluss gekommen, dass der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis für die Hügli-Inhaberaktien aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist. Die Fairness Opinion kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der

Gesellschaft, Herr Andreas Seibold, CFO (andreas.seibold@huegli.com) bestellt werden und ist unter <<http://www.huegli.com/de/investor-relations/>> abrufbar.

2.3. Verkauf der Dr. A. Stoffel Holding AG

Der Verwaltungsrat berücksichtigte bei seiner Beurteilung des Angebots auch, dass die Dr. A. Stoffel Holding AG (die **DRAST**) von ihren Aktionären an die Anbieterin verkauft wurde. Die DRAST hält eine Beteiligung von 65.01% an der Gesellschaft. Da Bell seit dem 21. Februar 2018 100% der Aktien an der DRAST hält, wurde sie neue Mehrheitsaktionärin der Hügli und muss infolge des Vollzugs des Beteiligungserwerbs allen Aktionären der Gesellschaft ein Pflichtangebot unterbreiten. Der von der Anbieterin indirekt bezahlte Preis pro Namenaktie der Hügli entspricht prozentual dem Angebotspreis. Den Aktionären der DRAST wurde damit keine Kontrollprämie ausgerichtet.

2.4. Fortführung des Geschäfts

Ein wichtiges Element für die Beurteilung des Angebots durch den Verwaltungsrat war die Fortführung der Geschäfte der Hügli nach der Übernahme durch Bell. Um diese sicherzustellen, muss Bell gemäss Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend definiert) dafür besorgt sein, dass die Bell Gruppe an den Betriebsstandorten/Werken CH-Steinach und D-Radolfzell (Werk II) während mindestens drei Jahren ab Vollzugsdatum im vergleichbaren Umfang wie am Vollzugsdatum des Angebots weiter aktiv sein wird. Zudem soll nach dem Vollzug des Angebots einer der bisherigen Verwaltungsräte von Hügli weiter im Verwaltungsrat der Gesellschaft bis zu einer allfälligen Squeeze-Out-Klage (wie nachfolgend definiert), Squeeze-Out-Fusion (wie nachfolgend definiert) oder Bell-Fusion (wie nachfolgend definiert) tätig sein und die Interessen der Inhaberaktionäre vertreten (der **Inhaberaktionärsvertreter**). Im Interesse der Kontinuität der Geschäftsführung werden die gegenwärtigen CEO und CFO mindestens bis zum Ende des Geschäftsjahres 2020 und die übrigen Konzernleitungsmitglieder der Gesellschaft mindestens bis Ende 2019 weiter beschäftigt.

Dr. Jean Villot, Verwaltungsratspräsident von Hügli, wird anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung von Bell vom 10. April 2018 zur Wahl in den Verwaltungsrat der Bell vorgeschlagen werden. Bell wird dafür sorgen, dass die Mehrheitsaktionärin diesen auch wählt. Dadurch soll auch die nachhaltige Eingliederung der Gesellschaft in Bell sichergestellt werden.

2.5. Kraftloserklärungsverfahren / Abfindungsfusion / Fusion / Dekotierung

Die Anbieterin beabsichtigt, für den Fall, dass sie nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte der Gesellschaft hält, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden Hügli-Inhaberaktien im Sinne von Art. 137 FinfraG (die **Squeeze-Out-Klage**) zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden Minderheitsaktionäre der Gesellschaft mittels einer Barabfindungsfusion mit einer von der Anbieterin zu 100% gehaltenen Tochtergesellschaft gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG mit einer Barabfindung zu entschädigen (die **Squeeze-Out-Fusion**). Verbleibende Aktionäre können damit zwangsweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Erreicht die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots die Schwelle von 90% der Stimmrechte nicht, erwägt sie u.a. eine ordentliche Absorptionsfusion der Gesellschaft mit Bell (die **Bell-Fusion**).

Die Anbieterin beabsichtigt in jedem Fall, nach dem Vollzug des Angebots die Hügli-Inhaberaktien schnellstmöglich bei der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen.

2.6. Fazit

Basierend auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat der Überzeugung, dass das Angebot im Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, Mitarbeitenden und Kunden ist. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionären deshalb, das Angebot von Bell anzunehmen.

3. Nach dem schweizerischen Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Informationen

3.1. Verwaltungsrat und Konzernleitung der Hügli

Der Verwaltungsrat von Hügli setzt sich zurzeit aus Dr. Jean Villot (Präsident), Prof. Dr. Christoph Lechner (Vize-Präsident), Dr. Ernst Lienhard, Dr. Ida Hardegger und Prof. Dr. Andreas Binder zusammen.

Die Konzernleitung von Hügli besteht zurzeit aus Thomas Bodenmann (CEO), Andreas Seibold (CFO), Endrik Dallmann, Dirk Balzer, Jörg Meyer, Manfred Jablowski und Frank von Glan.

3.2. Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

3.2.1. Verwaltungsrat

Alle bisherigen Verwaltungsratsmitglieder werden bis zum Vollzug des Angebots im Verwaltungsrat der Gesellschaft verbleiben. Nach dem Vollzug des Angebots wird von den bisherigen Verwaltungsratsmitgliedern nur der Inhaberaktionärsvertreter weiter im Verwaltungsrat tätig sein und im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils der Squeeze-Out-Klage, dem Vollzug der Squeeze-Out-Fusion oder der Bell-Fusion zurücktreten. Der Verwaltungsrat ist deshalb zum Schluss gekommen, dass die weitere Tätigkeit des Inhaberaktionärsvertreters im Verwaltungsrat der Gesellschaft keinen Interessenkonflikt zu begründen vermag.

Der Präsident des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Dr. Jean Villot, ist zugleich Präsident des Verwaltungsrats der DRAST. Die DRAST hält alle Namenaktien der Hügli und ist damit Hauptaktionärin der Gesellschaft. Die DRAST wurde bis am 21. Februar 2018 zu 100% durch die Familie des verstorbenen Dr. A. Stoffel gehalten (siehe Ziffer A.2. des Angebotsprospekts) und vertrat deren Interessen. Zudem handelt die DRAST in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin (siehe Ziffer C.3. des Angebotsprospekts). Der Verwaltungsrat ist deshalb zum Schluss gekommen, dass Dr. Jean Villot einem Interessenkonflikt unterliegt und entsprechende Massnahmen zu treffen sind.

Abgesehen von den in dieser Ziffer sowie in Ziffer 2.4 beschriebenen Vereinbarungen hat kein Mitglied des Verwaltungsrats vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit Bell getroffen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats ist auf Antrag von Bell gewählt worden oder übt sein Mandat nach Instruktion von Bell aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts weder Organe noch Arbeitnehmer von Bell oder von Gesellschaften,

mit denen Bell in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht. Dr. Jean Villot wird voraussichtlich ab dem 10. April 2018 zusätzlich im Verwaltungsrat der Bell Einsitz nehmen.

3.2.2. Konzernleitung

Abgesehen von der in Ziffer 2.4 beschriebenen Weiterbeschäftigung der Konzernleitungsmitglieder, hat kein Mitglied der Konzernleitung mit Bell vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden getroffen. Die Mitglieder der Konzernleitung sind weder Organe noch Arbeitnehmer von Bell oder von Gesellschaften, mit denen Bell in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht.

3.3. Mögliche finanzielle Folgen des Angebots für die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Gewisse Aktien, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung aufgrund des Aktienbeteiligungsprogramms der Gesellschaft vom 11. Februar 2016 zugeteilt worden sind, sind gesperrt (die **gesperrten Aktien**), wobei die entsprechende Sperrfrist drei Jahre nach der Zuteilung endet. Im Hinblick auf das Angebot wird der Verwaltungsrat die Sperrfrist für alle gesperrten Aktien mit Wirkung auf den ersten Tag der Nachfrist des Angebots aufheben, um diese unter Vorbehalt einer anderslautenden, vorgängigen Instruktion der betroffenen Teilnehmer in deren Namen und auf deren Rechnung in das Angebot anzudienen.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts wurden maximal 3'598 gesperrte Hügli-Inhaberaktien unter dem Aktienbeteiligungsprogramm ausgegeben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung, inklusive nahestehende Personen (d.h. Ehepartner, Eltern, im gleichen Haushalt lebende Kinder, im Eigentum stehende oder anderweitig kontrollierte juristische Personen sowie jede juristische oder natürliche Person, die treuhänderisch in ihrem Auftrag handelt), hielten per 21. Februar 2018 folgende Beteiligungen an Hügli:

Name	Anzahl freie Aktien	Anzahl gesperrte Aktien	Beteiligung in Prozent
Dr. Jean Villot	1'414	258	0.24
Prof. Dr. Christoph Lechner	111	207	0.05
Dr. Ernst Lienhard	669	207	0.13
Dr. Ida Hardegger	722	207	0.13
Prof. Dr. Andreas Binder	0	207	0.03

Thomas Bodenmann	200	242	0.06
Andreas Seibold	0	276	0.04
Endrik Dallmann	0	52	0.01
Dirk Balzer	0	239	0.03
Jörg Meyer	0	325	0.05
Manfred Jablowski	0	0	0.00
Frank von Glan	0	40	0.01
Summe der freien/ gesperrten Aktien	3'116	2'260	
Summe Anzahl Aktien	5'376		

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung beabsichtigen, die von ihnen gehaltenen Aktien in das Angebot anzudienen.

3.4. Besondere Vorteile der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Hügli hat zugunsten ihres Verwaltungsrats, ihrer Konzernleitung und der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen ihrer Tochtergesellschaften eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die nach dem Kontrollwechsel in Kraft bleibt bzw. verlängert wird.

Davon abgesehen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung im Zusammenhang mit dem Angebot keine Vorteile.

3.5. Massnahmen bei Vorliegen von Interessenkonflikten

Dr. Jean Villot unterliegt einem Interessenkonflikt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung befinden sich hingegen in keinem Interessenkonflikt.

Zur Behandlung sämtlicher Angelegenheiten in Bezug auf das Angebot wurde deshalb ein Verwaltungsratsausschuss gebildet, dem alle Verwaltungsratsmitglieder ausser Dr. Jean Villot angehören (der **Ausschuss**), da Dr. Jean Villot als Präsident des Verwaltungsrats der DRAST einem Interessenkonflikt unterliegt (siehe Ziffer 3.2.1). Der Ausschuss war für die Behandlung des Angebots auf Seiten der Gesellschaft zuständig und fasste die damit verbundenen Beschlüsse. Er beschloss

u.a. das Angebot den Aktionären zur Annahme zu empfehlen und genehmigte den Abschluss der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend definiert). Diese Beschlüsse wurden in der Folge vom Gesamt-Verwaltungsrat der Gesellschaft einstimmig bestätigt.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat EY mit der Erstellung einer Fairness Opinion zwecks Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises beauftragt. EY ist in ihrer Fairness Opinion vom 22. Februar 2018 zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist (siehe Ziffer 2.2 oben).

4. Für die Entscheidung des Verwaltungsrats relevante Vereinbarungen zwischen Bell und Hügli

4.1. Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung

Am 5. September 2017 haben Hügli und Bell eine für Transaktionen dieser Art übliche Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung (die **Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung**) abgeschlossen.

4.2. Due Diligence-Vereinbarung

Am 17. November 2017 haben Hügli und Bell eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Rahmenbedingungen für die Gewährung einer Due Diligence beinhaltet (die **DD-Vereinbarung**).

Nach Abschluss der Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung und der DD-Vereinbarung liess Hügli die Anbieterin eine Due Diligence-Prüfung durchführen.

4.3. Transaktionsvereinbarung

Am 13. Januar 2018 hat die Gesellschaft und die Anbieterin eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**) abgeschlossen. Diese Vereinbarung regelt im Wesentlichen den Übernahmevorgang und die Konditionen und Bedingungen der Transaktion. Im Gegenzug hat sich der Verwaltungsrat von Hügli verpflichtet, das Angebot zu unterstützen und den Aktionären von Hügli zur Annahme zu empfehlen. Weiter enthält die Transaktionsvereinbarung unter anderem die folgenden zusätzlichen Verpflichtungen (wobei nachfolgend die Hauptverpflichtungen zusammengefasst aufgeführt werden):

- *Dritttransaktionen:* Hügli darf weder direkt noch indirekt Transaktionen mit Drittparteien bezüglich Namen- oder Inhaberaktien der Hügli oder massgeblichen Aktiven von Hügli (die **Dritttransaktionen**) veranlassen, vorschlagen, verhandeln, abschliessen, genehmigen oder empfehlen, entsprechende Vereinbarung oder andere Vorkehren in Bezug auf Dritttransaktionen eingehen und keine Unternehmensinformationen im Hinblick auf eine Dritttransaktion an einen Interessenten liefern, sofern die Gesellschaft dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist.

Ausgenommen davon ist eine Dritttransaktion, die der Verwaltungsrat der Gesellschaft unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände nach Treu und Glauben als besser als das Angebot erachtet (ein **Besseres Angebot**).

- *Änderung der Empfehlung des Angebots:* Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird seine Annahmeerempfehlung des Angebots ausser im Fall eines Besseren Angebots nicht ändern.
- *Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bis zum Vollzug des Angebots:* Nach Abschluss der Transaktionsvereinbarung und bis zum Vollzug ist Hügli verpflichtet, ihr Geschäft im gewöhnlichen Geschäftsverlauf und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis weiterzuführen und es ist Hügli untersagt, bestimmte Handlungen ohne vorgängige Zustimmung von Bell vorzunehmen.
- *Kostenersatz:* Hügli wird Bell einen Kostenersatz von CHF 3 Millionen leisten, sollte sie ihre Empfehlung des Angebots ändern. Bell wird Hügli einen Kostenersatz von CHF 3 Millionen leisten, sofern sie das Angebot nicht veröffentlicht oder das Angebot nicht zustande kommt (der **Kostenersatz**).
- *Aktienbeteiligungsprogramm:* Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird die Sperrfrist unter dem Aktienbeteiligungsprogramm auf den ersten Tag der Nachfrist des Angebots aufheben und die Aktien unter Vorbehalt einer anderslautenden, vorgängigen Instruktion der betroffenen Teilnehmer in deren Namen und auf deren Rechnung in das Angebot andienen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird sodann das Aktienbeteiligungsprogramm auf den Tag des Vollzugs des Angebots beenden.
- *Beendigung:* Die Transaktionsvereinbarung kann aufgrund einer begrenzten Anzahl von Fällen beendet werden, unter anderem:
 - durch Hügli, falls Bell das Angebot nicht bis am 26. Februar 2018 oder bis zum Ablauf einer allfälligen mit Zustimmung der Gesellschaft von der Übernahmekommission gewährten Fristverlängerung veröffentlicht hat;
 - durch Hügli, falls der Aktienkaufvertrag zwischen Bell und der Erbengemeinschaft Dr. A. Stoffel und der Aktienkaufvertrag zwischen Bell und Zohra Stoffel (die **Aktienkaufverträge**) nicht bis zum 30. Juni 2018 vollzogen worden wären;
 - durch jede Partei, falls das Angebot nicht zustande kommt, unter Vorbehalt des Kostenersatzes;
 - durch jede Partei, falls die andere Partei wesentliche Verpflichtungen dieser Vereinbarung nicht einhält.
- *Governance:* Bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 16. Mai 2018 (die **OGV**) werden alle bisherige Verwaltungsräte in ihrem Amt bleiben. Sofern die Aktienkaufverträge zu diesem Zeitpunkt vollzogen worden sind, sollen anlässlich der OGV alle bisherigen Verwaltungsräte wiedergewählt und eine von Bell zu bestimmende Person mit sofortiger sowie zwei weitere mit Wirkung ab Vollzug des Angebots in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt werden. Sind die Aktienkaufverträge im Zeitpunkt der OGV noch nicht vollzogen worden, ist die Wahl aller drei neuen Verwaltungsräte bedingt auf den und mit Wirkung ab Vollzug des Angebots. In beiden Fällen treten alle bisherigen Ver-

waltungsräte bis einen Inhaberaktionärsvertreter per Vollzug des Angebots aus dem Verwaltungsrat der Gesellschaft zurück. Dr. Jean Villot wird voraussichtlich ab dem 10. April 2018 auch im Verwaltungsrat der Bell Einsitz nehmen. Ein Inhaberaktionärsvertreter wird bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Squeeze-Out-Klage, dem Vollzug der Squeeze-Out-Fusion, bzw. der Bell-Fusion im Verwaltungsrat der Gesellschaft verbleiben.

Weitere Informationen betreffend den Inhalt der Transaktionsvereinbarung können in Ziffer E.4.a des Angebotsprospekts gefunden werden.

4.4. Absichten von qualifizierten Aktionären

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats gestützt auf das Aktienbuch bezüglich Namenaktien der Gesellschaft und bzw. auf die Offenlegungsmeldungen an die SIX Swiss Exchange bezüglich Hügli-Inhaberaktien halten zum Zeitpunkt dieses Berichts die folgenden Aktionäre eine Beteiligung von 3% oder mehr des Aktienkapitals der Gesellschaft:

Name	Anzahl und Art der Aktien	Beteiligung in Prozent
Dr. A. Stoffel Holding AG	410'000 Namenaktien 38'587 Inhaberaktien	65.01

Die durch die Dr. A. Stoffel Holding AG gehaltenen Hügli-Inhaberaktien wurden von der Anbieterin bereits indirekt erworben und werden deshalb nicht in das Angebot angedient.

5. Abwehrmassnahmen gemäss Art. 132 FinfraG

Dem Verwaltungsrat von Hügli sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das Angebot ergriffen worden wären, und er beabsichtigt auch nicht, solche Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen; auch wird er solche Massnahmen nicht einer Generalversammlung von Hügli vorschlagen.

6. Finanzberichterstattung; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der ungeprüfte Halbjahresbericht per 30. Juni 2017 kann auf der Internet-Seite von Hügli (<http://www.huegli.com/fileadmin/user_upload/de/investor_relations/Berichte/Huegli_Halbjahresbericht_2017.pdf>) eingesehen werden. Der Umsatz für das Geschäftsjahr 2017 kann seit dem 31. Januar 2018 und der konsolidierte und geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft per 31. Dezember 2017 kann ab dem 10. April 2018 auf der Internet-Seite von Hügli eingesehen werden (<<http://www.huegli.com/de/investor-relations/>>).

Abgesehen von der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen, seit dem 30. Juni 2017 erfolgten Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten von Hügli, welche die Entscheidung der Aktionäre von Hügli betreffend das Angebot der Anbieterin beeinflussen könnten.

Zürich, 22. Februar 2018

Der Verwaltungsrat der Hügli Holding Aktiengesellschaft

H. Fairness Opinion

Die von Ernst & Young AG, Basel, im Auftrag des Verwaltungsrats von Hügli erstellte Fairness Opinion, in der das Angebot aus finanzieller Sicht als fair bestätigt wird, ist unter <http://www.huegeli.com/de/investor-relations/> abrufbar und kann bei Hügli, Herr Andreas Seibold, CFO (andreas.seibold@huegeli.com) bestellt werden.

I. Verfügung der Übernahmekommission

Am 23. Februar 2018 hat die UEK folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Bell Food Group AG an die Aktionäre von Hügli Holding Aktiengesellschaft entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
3. Die Gebühr zu Lasten von Bell Food Group AG beträgt CHF 163'504.

J. Rechte der Aktionäre von Hügli

1. Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher den Nachweis erbringt, dass er seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotsprospekts am 26. Februar 2018 mindestens 3% der Stimmrechte an Hügli, ob ausübbar oder nicht, im Sinne von Art. 56 Abs. 3 UEV hält (ein **Qualifizierter Aktionär**), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der UEK beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erteilung der Parteistellung muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der UEK (Stockerstrasse 54, CH-8002 Zürich; Fax: +41 44 283 17 40) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte an Hügli, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der UEK bestehen, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine qualifizierte Beteiligung hält.

2. Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 Abs. 3 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der UEK in Bezug auf das Angebot erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der UEK (Stockerstrasse 54, CH-8002 Zürich; Fax: +41 44 283 17 40) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

K. Durchführung des Angebots

1. Informationen / Anmeldung

Deponenten:

Die Aktionäre von Hügli, die ihre Hügli-Inhaberaktien in einem Bankdepot halten, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

Heimverwahrer:

Aktionäre von Hügli, welche ihre Hügli-Inhaberaktien in verbriefter Form zu Hause oder in einem Banksafe halten, sind gebeten, das Formular «Annahmeerklärung», welches kostenlos bei ihrer Bank oder bei jeder schweizerischen Geschäftsstelle der UBS Switzerland AG bezogen werden kann, bis spätestens 25. April 2018 bzw. bis spätestens 17. Mai 2018, 16.00 Uhr MESZ (eintreffend), vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit den entsprechenden Aktienzertifikaten, nicht entwertet, direkt bei ihrer Bank oder bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der UBS Switzerland AG einzureichen.

2. Durchführende Bank

Die UBS Switzerland AG ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt und ist als abwickelnde Bank tätig.

3. Angediente Hügli-Inhaberaktien

Die angedienten Hügli-Inhaberaktien erhalten die separate Valoren-Nummer 40.172.896 (Tickersymbol HUEE). Die SIX hat die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für die angedienten Hügli-Inhaberaktien ab dem Beginn der Angebotsfrist bewilligt. Hügli-Inhaberaktien, die im Rahmen des Angebots angedient worden sind, können auf dieser zweiten Handelslinie an der SIX gehandelt werden. Im Zusammenhang mit Käufen oder Verkäufen von Hügli-Inhaberaktien auf der zweiten Handelslinie werden handelsübliche Börsenabgaben und Kommissionsgebühren erhoben, welche durch den Käufer bzw. den Verkäufer zu tragen sind. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie per Ende der Nachfrist eingestellt wird. Sollte der Vollzug aufgeschoben werden, wird die zweite Handelslinie über das Ende der Nachfrist hinaus weiter bestehen und wenige

Tage vor dem Vollzug geschlossen werden. Bell wird in der definitiven Meldung des Endergebnisses darüber informieren.

4. Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdatum

Die Auszahlung des Angebotspreises erfolgt für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Hügli-Inhaberaktien voraussichtlich am 25. Mai 2018 (das **Vollzugsdatum**). Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Angebotsfrist mit Zustimmung der UEK gemäss Abschnitt B.5 "Angebotsfrist" oder ein Aufschub des Vollzugs in Übereinstimmung mit Abschnitt B.7 "Angebotsbedingungen". In diesen Fällen wird sich das Vollzugsdatum entsprechend verschieben.

5. Kosten und Abgaben; mögliche Steuerfolgen

Kosten und Abgaben

Die Andienung von Hügli-Inhaberaktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat für den andienenden Aktionär keine Abgaben zur Folge.

Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Hügli-Inhaberaktien im Rahmen des Angebots andienen

Auf den Verkauf von Hügli-Inhaberaktien im Rahmen dieses Angebots wird keine schweizerische Verrechnungssteuer erhoben.

Für andienende Aktionäre von Hügli mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

- Aktionäre, die ihre Hügli-Inhaberaktien im Privatvermögen halten, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Aktionär ist als gewerbmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren.
- Aktionäre, die ihre Hügli-Inhaberaktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer Hügli-Inhaberaktien.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Hügli-Inhaberaktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Hügli-Inhaberaktien im Rahmen des Angebots nicht anbieten

Falls Bell oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften nach dem Vollzug über mehr als 98% der Stimmrechte von Hügli verfügen, beabsichtigt Bell, gemäss Art. 137 FinfraG die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Hügli-Inhaberaktien zu beantragen. Dabei ergeben sich für die Aktionäre von Hügli grundsätzlich die gleichen steuerlichen Folgen wie beim Verkauf der Hügli-Inhaberaktien an die Anbieterin im Rahmen des Angebots (siehe oben).

Falls Bell oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften nach dem Vollzug über 90% bis 98% der Stimmrechte von Hügli verfügen, wird beabsichtigt, Hügli mit einer von Bell direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft nach Art. 8 Abs. 2 und 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Minderheitsaktionäre eine Bar-Abfindung von Bell erhalten. Dabei ergeben sich für die Aktionäre von Hügli grundsätzlich wieder die gleichen steuerlichen Folgen wie beim Verkauf der Hügli-Inhaberaktien an die Anbieterin im Rahmen des Angebots (siehe oben).

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Hügli-Inhaberaktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

Allgemeiner Hinweis

Allen Aktionären von Hügli und den wirtschaftlich Berechtigten an Hügli-Inhaberaktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen des Angebots und seine Annahme bzw. Nicht-Annahme in der Schweiz und im Ausland durch den eigenen Steuerberater beurteilen zu lassen.

6. Kraftloserklärung und Dekotierung

Wie in Abschnitt E.3 "*Absichten von Bell betreffend Hügli*" erwähnt, beabsichtigt Bell, nach Vollzug die im Publikum verbliebenen Hügli-Inhaberaktien kraftlos erklären zu lassen, oder Hügli mit einer ihrer Tochtergesellschaften in der Schweiz Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Aktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung erhalten würden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zudem beabsichtigt Bell, nach dem Vollzug die Hügli-Inhaberaktien von der SIX dekotieren zu lassen, sofern Bell über 75% der Stimmrechte an Hügli kontrolliert.

L. Indikativer Zeitplan*

26. Februar 2018	Veröffentlichung des Angebotsprospekts
27. Februar 2018	Beginn der Karenzfrist
12. März 2018	Ende der Karenzfrist
13. März 2018	Beginn der Angebotsfrist
	Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Hügli-Inhaberaktien

10. April 2018	Voraussichtliche Publikation des Geschäftsberichts von Hügli
25. April 2018, 16.00 Uhr MESZ	Ende der Angebotsfrist*
26. April 2018	Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses des Angebots*
02. Mai 2018	Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses des Angebots*
03. Mai 2018	Beginn der Nachfrist*
17. Mai 2018, 16 Uhr MESZ	Ende der Nachfrist* Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Hügli-Inhaberaktien
18. Mai 2018	Publikation des provisorischen Endergebnisses des Angebots*
24. Mai 2018	Publikation des definitiven Endergebnisses des Angebots*
25. Mai 2018	Vollzug des Angebots*

- * Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.5 "*Angebotsfrist*" ein oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich ferner vor, den Vollzug gemäss Abschnitt B.7 "*Angebotsbedingung*" zu verschieben.

M. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist **Zürich 1, Schweiz**.

N. Veröffentlichung

Der Angebotsprospekt sowie alle übrigen gesetzlichen Publikationen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf www.bellfoodgroup.com/publictenderoffer veröffentlicht und in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Nachrichtenagenturen, den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, sowie der UEK zugestellt. Dieser Angebotsprospekt wird am 26. Februar 2018 vor Eröffnung des Handels an der SIX veröffentlicht.

Der Angebotsprospekt kann in deutscher und französischer Sprache rasch und kostenlos angefordert werden bei der UBS AG, Prospectus Library, Postfach, 8098 Zürich (E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com, Tel.: +41 (0)44 239 47 03, Fax: +41 (0)44 239 69 14).
